



Geändert durch den Bebauungsplan
Lurup 19
 vom 13.3.84 (GVBl. S. 67)

Geändert durch den Bebauungsplan
Bahrenfeld 9/Lurup 50 Bl. 3
 vom 5.5.82 (GVBl. S. 110)

nur teilweise geändert,
 im übrigen weiterhin gültig

- BEBAUUNGSPLAN LURUP 9**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAUGRENZE
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - REINE WOHNGEBIETE
 - ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND z. B. II
 z. B. III
 - OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN 0
 2 W
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE g
 - GRÜNFLÄCHEN
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
STELLPLÄTZE St
 GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GSt
 GARAGEN UNTER ERDGLEICHE Ga K
 GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE G Ga K
 - UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt ODER
G Ga K BESTIMMT SIND
 - KENNZEICHNUNGEN
 - VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
 - ABWASSERLEITUNG
 - VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDEGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
 vom 23. April 1971

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
 Bestimmungen:

- Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche
 sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von
 Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Garten-
 anlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Im allgemeinen Wohngebiet an der Luruper Hauptstraße
 werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Bau-
 nutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968
 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) ausgeschlossen.

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESGESETZES
 VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

LURUP 9

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 219

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| Nr. 18 | MONTAG, DEN 3. MAI | 1971 |
|-------------|--|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 23. 4. 1971 | Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 9 | 79 |
| 20. 4. 1971 | Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 41/Farmsen-Berne 14 | 80 |
| 20. 4. 1971 | Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 19 | 80 |

Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 9

Vom 23. April 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 9 für den Geltungsbereich Flottbeker Drift — über das Flurstück 45 der Gemarkung Groß Flottbek — Schreinerweg — Böttcherkamp — West- und Nordgrenze des Flurstücks 871 der Gemarkung Lurup — Luruper Hauptstraße — Achtern Styg (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im allgemeinen Wohngebiet an der Luruper Hauptstraße werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. April 1971.

Der Senat